



Feuerwehruzufahrten–Aufstellflächen–Bewegungsflächen Vorbemerkung

Die Anforderungen für Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen (=Flächen für die Feuerwehr) ergeben sich aus zahlreichen Regelwerken, insbes.:

- Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB)
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
- Bayerische Bauordnung
- DIN 4066, DIN 14090, DIN 3223, DIN 14925, DIN, Eurocode 1 (DIN EN 1991), DIN 1072, DIN 4102, RStO 01, StVO

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Daten und Festlegungen für den Geltungsbereich der Stadt Nürnberg zusammen, ersetzt aber nicht vollumfänglich die Fachkenntnisse des jeweiligen Regelwerkes. Zudem sind die Regelwerke in den jeweiligen aktuellen Fassungen zu beachten. Sollten sich gegenüber dem Merkblatt Abweichungen ergeben, gilt immer das jeweilige Regelwerk.

1. Befestigungen und Tragfähigkeiten

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.

Sofern durch geeigneten Grünflächenunterhalt der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, auch sog. Schotterrasen.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden. Grundsätzlich wird die fachliche Begleitung durch einen geeigneten Statiker empfohlen.

2. Anforderungen an Feuerwehruzufahrten

2.1 Die lichte Breite von geradlinigen Zu- oder Durchfahrten (Länge < 12 m) muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Gleiches gilt auch für Durchfahrten.

Zu Straßenbreiten im öffentlichen und privaten Bereich siehe Punkt 3.1.

Die Wände und Decken sind feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (auch bei Wärmedämmverbundsystemen!) auszuführen.

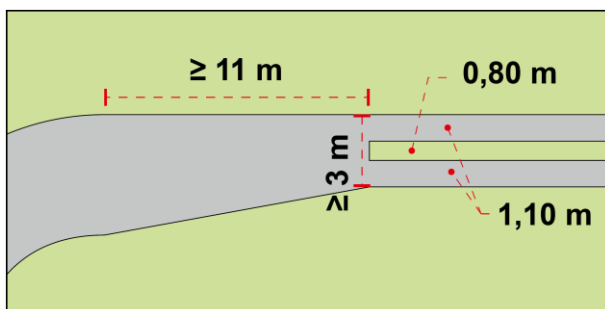
Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss ihre Breite den in der Tabelle angegebenen Mindestwerten entsprechen:

Kurven-Außenradius (m)	Zufahrtsbreite (m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0



Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. Die Wegverbreiterung muss 11 m vor der Kurve an der Innenseite der Kurve beginnen. Der Außenradius darf 10,5 m nicht unterschreiten. Auch zum Einbiegen von der Straße (Fahrbahnmitte) in die Zufahrt muss ein Außenradius von mindestens 10,5 m vorhanden sein. Bei Anfahrtsmöglichkeiten aus verschiedenen Richtungen müssen diese Bedingungen für jede Anfahrtsrichtung erfüllt sein.

- 2.2 Werden statt vollflächiger Feuerwehruzufahrten lediglich Fahrspuren angelegt (z. B. in gärtnerischen Anlagen), so gelten hinsichtlich der Belastbarkeit der Fahrspuren die gleichen Anforderungen wie an vollbefestigte Feuerwehruzufahrten. Der Abstand zwischen den Spuren muss 0,80 m betragen (Mindestbreite der geradlinigen Zufahrt: 3,0 m) und jede Spur muss jeweils mindestens 1,1 m breit sein.



(Bild: Berufsfeuerwehr München)

Nicht geradlinig geführte Wege müssen in ihrer Breite den Anforderungen der Ziff. 2.1 entsprechen und entsprechend befestigt werden. Die Verwendung von zugelassenen Rasengittersteinen ist möglich. Alternativ dürfen auch andere zugelassene Produkte verwendet werden.

- 2.3 Zu- oder Durchfahrten dürfen längs maximal 10% geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden. Erforderliche Übergänge von einer Steigung oder Waagrechten in ein Gefälle oder umgekehrt sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden. Stufen dürfen sich im Bereich dieser Übergänge nicht befinden.
- 2.4 Stufen in Zufahrten (z. B. Bordsteine) dürfen nicht höher als 8 cm sein. Sie müssen mehr als 10 m voneinander entfernt sein. Im Bereich von Übergängen gemäß Punkt 2.3 dürfen keine Stufen sein.
- 2.5 Hecken- und Strauchbepflanzungen dürfen sich nicht in den Zufahrten und Aufstellflächen befinden. Äste von Bäumen dürfen bis in eine Höhe von 4 m nicht in den Fahrweg hineinragen.
- 2.6 Wendeplätze an Stichstraßen müssen eine Größe von mindestens 13 x 18 m haben. Anderenfalls muss „wenden in maximal 3 „Zügen“ möglich sein.
- 2.7 Die Zufahrten sind an der Auffahrt und erforderlichenfalls an weiteren Stellen durch Hinweisschilder zu kennzeichnen (siehe Kapitel 4) und erforderlichenfalls mit zugelassenen herausnehmbaren, versenkbaren oder umklappbaren Sperrpfosten zu sichern, wenn kein anderer Fahrzeugverkehr nachgewiesen wird. In Kurven dürfen nur herausnehmbare oder versenkbare Sperrpfosten eingebaut werden.
- 2.8 Die Zufahrten müssen jederzeit (auch bei Schnee) erkennbar sein. Dazu müssen sie deutlich sichtbare Randbegrenzungen haben. Eine Randbegrenzung bis zu einer Höhe von 0,8 m ist aus brandschutztechnischer Sicht zulässig. Dies kann durch eine niedrige Bepflanzung, Zaun, Steine, etc. erfolgen. Idealerweise kommen hierfür Pfosten mit einer Höhe von mindestens 50 cm zur Anwendung (sog. Feuerwehrmarksteine). Auf deren Pfostenoberseite müssen die Buchstaben „FW“ eingeprägt sein. Die Buchstabengröße muss dabei mindestens 8

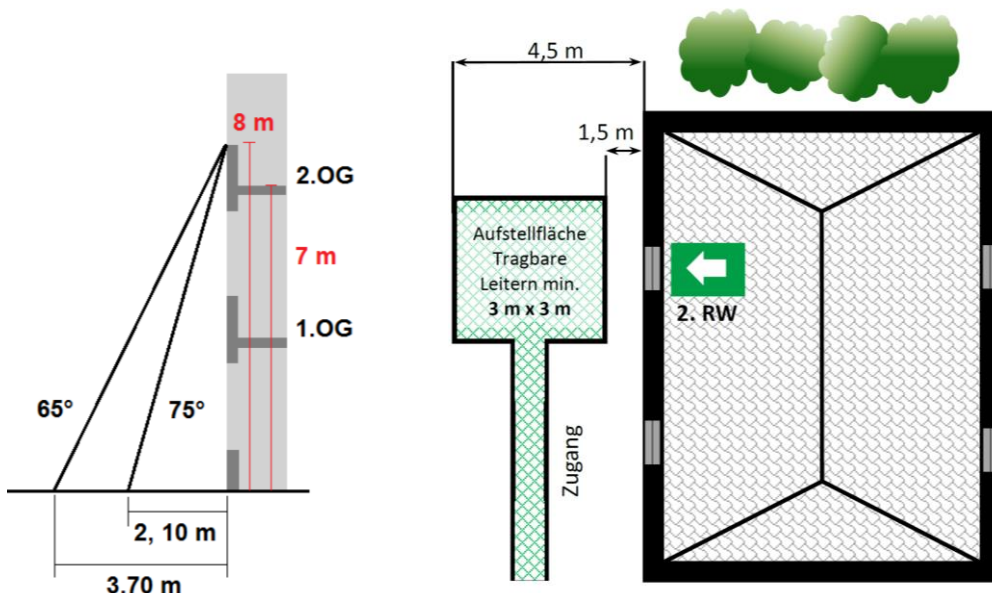
cm betragen.

Die Pfosten sind im Abstand von max. 10 m voneinander anzubringen.

- 2.9 Feuerwehzufahrten müssen jederzeit benutzbar sein. Das gilt beispielsweise auch im Winter bei Schnee und Eis, bei Bauarbeiten und bei Veranstaltungen.
- 2.10 Werden Sperrbalken, Sperrpfosten und Ketten in Feuerwehzufahrten mit Verschlüssen versehen, müssen sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Das ist der Fall, wenn sie mit dem Dreikant der Betätigungsschlüssel "A" und "B" bzw. dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 betätigt werden können. Alternativ dürfen auch Verschlüsse, die den Vorgaben der DIN 14925 entsprechen, verwendet werden. Kommen Vorhängeschlösser zur Anwendung, dürfen nur nicht gehärtete Bügel mit einer maximalen Stärke von 5 mm zum Einsatz kommen.
- 2.11 Umklappbare bzw. versenkbare Sperrvorrichtungen (z. B. Pfosten) dürfen im umgelegten bzw. versenkten Falle maximal 8 cm über die Fahrbahnoberfläche in Fahrtrichtung hinausragen.
- 2.12 Sind lediglich Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr erforderlich, so sind diese geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die Höhe muss mindestens 2,20 m betragen.
- 2.13 Wenn eine Aufstellfläche für die tragbare Leiter (Aufstellwinkel $65^\circ \dots 75^\circ$) erforderlich ist, so muss diese unter dem anzuleitenden Fenster idealerweise gesamt mindestens 3 m x 3 m (BxT) umfassen. Mit einem notwendigen Abstand von 1,5 m zur Fassade ergibt sich damit eine Gesamttiefe von 4,5 m und damit eine freizuhaltende Gesamtfläche von 3 m x 4,5 m (BxT).

Wenn im begründeten Einzelfall, insbesondere im Bestand, hiervon abgewichen werden muss, dürfen die Mindestmaße der Aufstellfläche von 2 m x 3 m (BxT) auf keinen Fall unterschritten werden.

Die hierfür erforderlichen Detailprüfungen bzw. Planungen sind mit der Feuerwehr Nürnberg, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.



(Bilder: Feuerwehr Neuss)

3. Anforderungen an Aufstell- und Bewegungsflächen

- 3.1 Aufstellflächen müssen so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von



Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

Sie müssen im parallelen Verlauf zu Außenwänden insgesamt mindestens 5,5 m breit sein. Diese Anforderung ergibt sich typischerweise auch für Straßen.

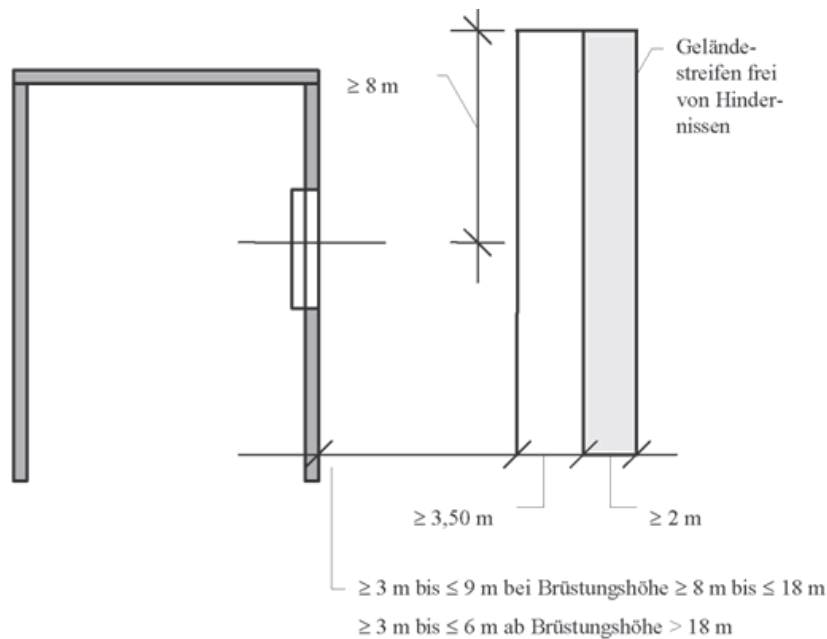
Die Gesamtbreite der Aufstellfläche errechnet sich aus der Mindestbreite von 3,5 m plus einem mindestens 2 m breiten Geländestreifen ohne feste Hindernisse, entlang der dem Gebäude abgewandten Seite.

Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

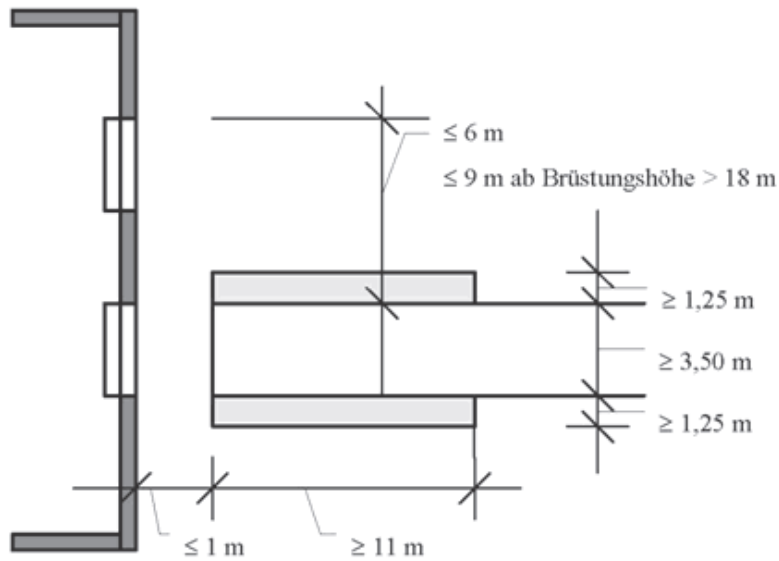
Der Abstand der Aufstellfläche von der anzuleitenden Außenwand muss zwischen 3...9 m betragen. Bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m muss sie zwischen 3...6 m betragen.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Bestand und wenn eine moderne Drehleiter zur Verfügung steht, kann ein Abstand von bis zu höchstens 12 m zugestanden werden. Hierfür ist es aber erforderlich, dass die Aufstellfläche mindestens 5,50 m breit ist, damit die maximale Abstüzbreite einer modernen Drehleiter benutzt werden kann.

Die hierfür erforderlichen Detailprüfungen bzw. Planungen sind mit der Feuerwehr Nürnberg, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.



- 3.2 Ist die Aufstellfläche so angeordnet, dass die Fahrtrichtung senkrecht auf die anzuleitende Außenwand heranführt, ist diese Fläche so anzulegen, dass sie bis auf 1 m an diese Außenwand heranführt. Beiderseits der Aufstellfläche (3,5 m breit) muss ein mindestens 1,25 m breiter Geländestreifen auf einer Länge von mindestens 11 m frei bleiben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.



- 3.3 Aufstellflächen für Drehleitern müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5% geneigt sein.
- 3.4 Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. Bäume können geduldet werden, wenn sie entsprechend ihrem Wuchs regelmäßig zurückgeschnitten werden, so dass sie den Einsatz nicht behindern.



4. Kennzeichnung und Betrieb

4.1 Die Zufahrten (auch Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) für Feuerwehrfahrzeuge sind zu beschildern und mit zugelassenen Sperrpfosten zu sichern, soweit kein anderer Fahrzeugverkehr nachgewiesen wird. Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehrezufahrt Stadt Nürnberg“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Im Winter ist die sichere Benutzbarkeit ab der öffentlichen Verkehrsfläche sicher zu stellen, ggf. muss das Schneesäuregut entfernt werden (sh. auch Punkt 2.9).

An der Nahtstelle zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Privatgrundstück (=Grundstücksgrenze) ist ein Schild (sog. Bild 6) „Feuerwehrezufahrt Stadt Nürnberg“ nach DIN 4066 anzubringen.

Das Schild muss mit seiner gesamten Tragkonstruktion auf der Privatfläche liegen und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Durch die Beschilderung mit Bild 6 nach DIN 4066 „Feuerwehrezufahrt Stadt Nürnberg“, besteht auf dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche davor Haltverbot (§12 Abs. 1 Nr. 5 StVO). Dies ergibt sich



Schild nach DIN 4066:

- schwarze Schrift
- weißer Grund
- roter Rand
- Breite: 594 mm
- Höhe: 210 mm

insbesondere aufgrund der Festlegung in der Baugenehmigung. Dieses Schild ist im Fachhandel erhältlich. Die Installation und der Unterhalt muss durch den Bauherrn / Eigentümer erfolgen.

Ist zusätzlich die Anordnung eines weitergehenden Haltverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich, muss dieses bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Nürnberg, Verkehrsplanungsamt, Stab Verkehrsrecht, Lorenzer Str. 30, 90402 Nürnberg) beantragt werden: verkehrsrecht@stadt.nuernberg.de (sh. auch Punkt 4.3).

4.2 Im Zufahrtsbereich ist der Bordstein abzusenken (maximale Bordsteinhöhe 8 cm). Siehe auch Punkt 2.4. Die Bordsteinabsenkung ist beim Servicebetrieb öffentlicher Raum, Abteilung Betrieb und Unterhalt, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg, schriftlich zu beantragen.

Hinweis: Die Bordsteinabsenkung erfolgt nur gegen Übernahme der Baukosten. Ein Formular dazu (Antrag auf Einrichten einer Gehwegüberfahrt) ist unter

https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbg/einfachonlinemachen.html erhältlich.

4.3 Soweit die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt nach Ziff. 2.8 nicht klar erkennbar und die Bordsteinabsenkung nicht ausreichend ist, können Verkehrsregelungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO - Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) auf der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich werden (Markierung nach Z. 299 StVO „Zick-Zack-Linie“ oder Haltverbot). Die Maßnahmen legt das Verkehrsplanungsamt, Stab Verkehrsrecht, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg, fest. Ein Formular dazu (Antrag auf Anbringung einer Grenzmarkierung vor einer Grundstückseinfahrt) ist unter <http://www.nuernberg.de/internet/verkehrsplanung/parken.html> erhältlich.



4.4 Bei Bedarf ist der weitere Verlauf der Zufahrt auf dem Privatgrundstück mit Zusatzschildern in folgendem Wortlaut zu kennzeichnen:

„Feuerwehrezufahrt nach §..... ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen verboten. Zuwiderhandlungen werden ordnungsbehördlich verfolgt. Abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt“.

Der Text ist im Einzelfall nach den Gegebenheiten und um die maßgebende Rechtsgrundlage zu ergänzen (§ 22 der VVB oder § 31 der VStättV oder § 25 der Vkv).

Dieser Text ist auf einer Tafel (Mindestgröße 300 x 400 mm, schwarze Schrift auf weißem Grund mit rotem Rand nach DIN 4066) gut sichtbar anzubringen.

Ist der Verlauf von Feuerwehrezufahrten in umfangreichen baulichen Anlagen und/oder die Zuordnung von Hausnummern (z. B. in Wohnanlagen) unübersichtlich, so kann an jeder Feuerwehrezufahrt ein Orientierungsschild zusätzlich zum Schild „Feuerwehrezufahrt“ erforderlich werden. Das Orientierungsschild muss unmittelbar unterhalb des Schildes „Feuerwehrezufahrt“ angebracht werden. Die Reflexionsklasse muss RA 1 sein. Zusätzlich kann es auch als Aushang im Format DIN A3 im Eingangsbereich der betroffenen Gebäude notwendig sein.

Die Schilder müssen sich auf dem Privatgrund befinden.

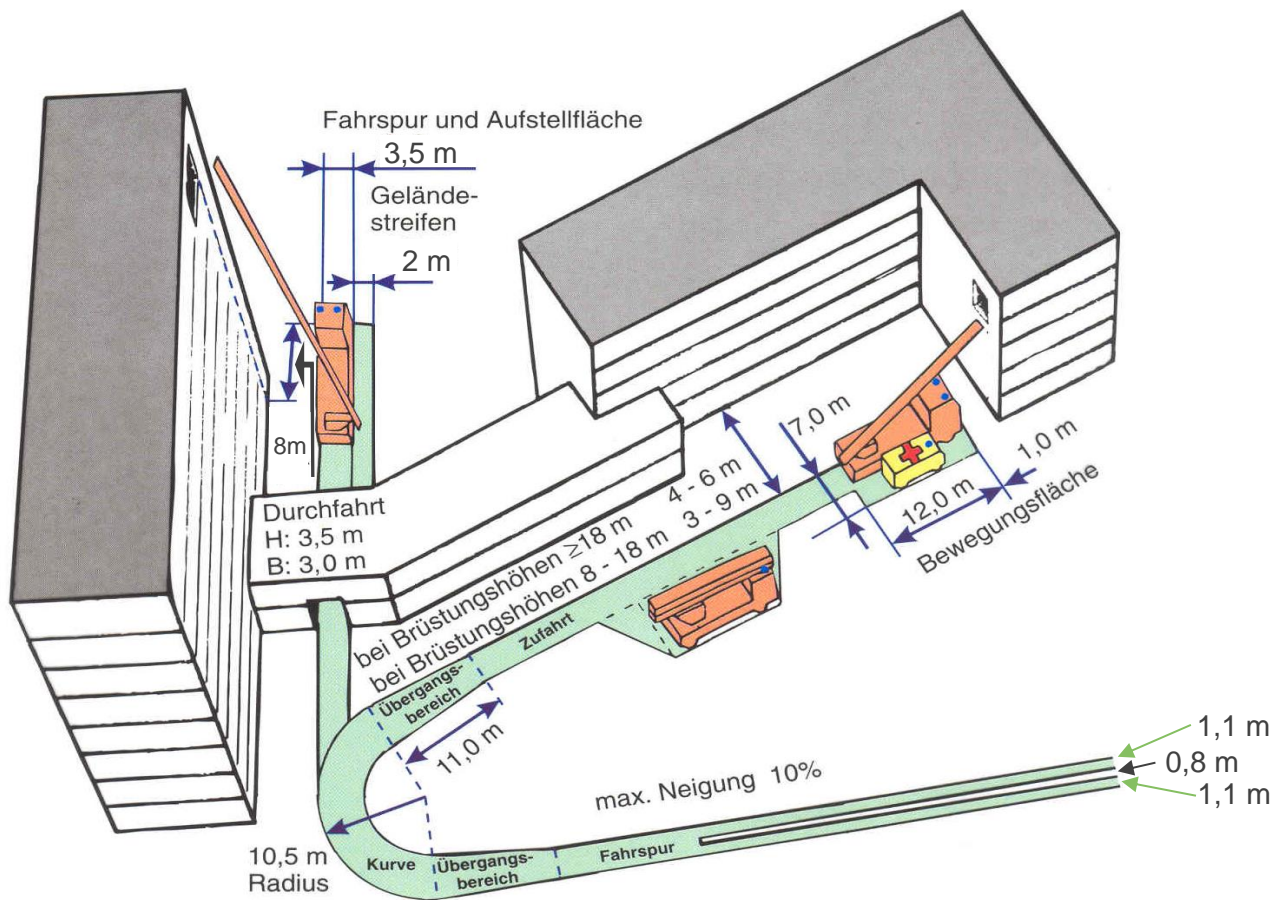
Vor der Produktion sollte der Entwurf des Orientierungsschildes durch die Feuerwehr Nürnberg, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, freigegeben werden.

Weitere Informationen sind in Merkblatt 1 (Merkblatt für Orientierungsschilder in Feuerwehrezufahrten) unter folgendem Link erhältlich: http://www.nuernberg.de/internet/feuerwehr/vorbeugender_brandschutz.html



Anhang

1 Schema einer baulichen Anlage mit Flächen für die Feuerwehr



2 Kennzeichnung Anleiterstelle (Außen an der Fassade)

Schilderbreite: 200 mm
Schilderhöhe: 250 mm



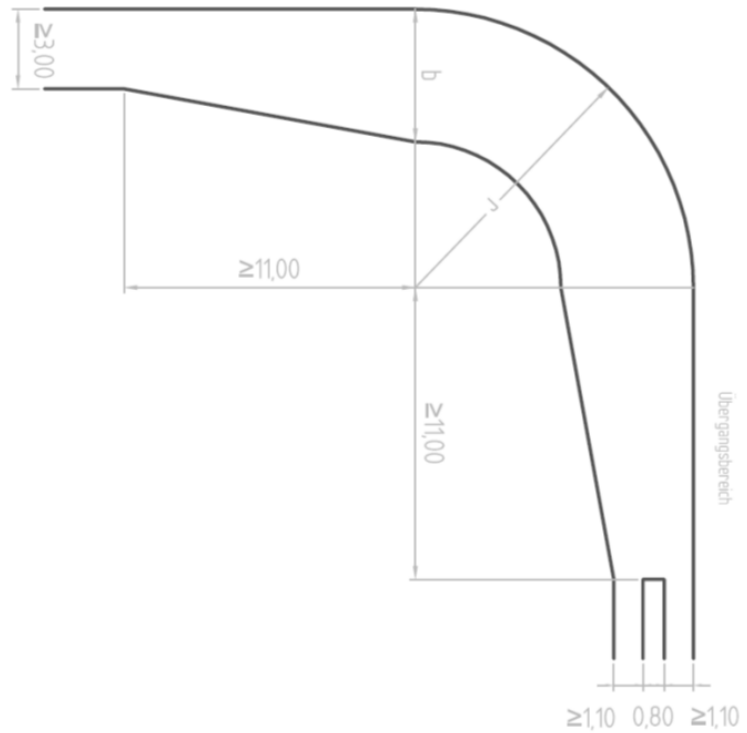
3 Schleppkurve

Typ 1

DIN 14090:300-05

M 1:250

Vor Maßentnahme prüfen!



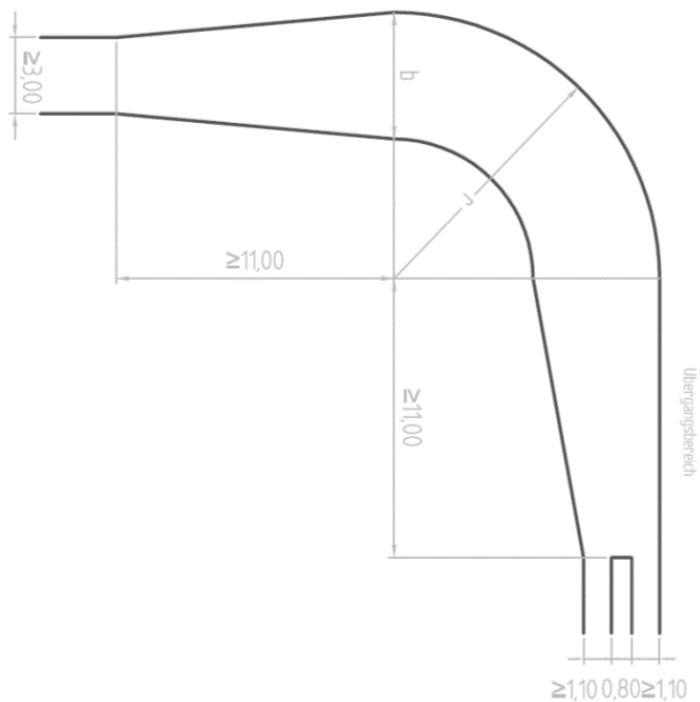
4 Schleppkurve

Typ 2

DIN 14090:300-05

M 1:250

Vor Maßentnahme prüfen!



Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Für den Inhalt des Merkblatts, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit, wird keine Haftung übernommen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ist ausgeschlossen.

Herausgeber: Stadt Nürnberg – Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Jakobsplatz 20, 90402 Nürnberg, T (0911) 231 - 60 60, E-Mail fw-vb@stadt.nuernberg.de